

Konformitätserklärung

WOLFPLASTICS

1) Allgemeines

Daten des Unternehmers, der die Konformitätserklärung ausstellt

- 1.1) Name: Wolf Plastics Verpackungen GmbH
- 1.2) Straße und Hausnummer: Mühlgraben 8
- 1.3) PLZ und Ort: 8773 Kammern i.L.
- 1.4) Name der Kontaktperson: Christian Rupp, DI
- 1.5) Telefonnummer der Kontaktperson: +43 3844 8080 157
- 1.6) E-mail der Kontaktperson: c.rupp@wolfplastics.eu

Änderungen in der Zusammensetzung oder neue wissenschaftliche Kenntnisse, die zu einer Veränderung der Migrationswerte führen, werden mit einer aktualisierten Version der Konformitätserklärung unaufgefordert an die TEKO Plastic Kunststoffwerk, Bundesstr. 45, Weiz, 8160, übermittelt.

2) Identität der vorliegenden Verpackungen/ Bedarfsgegenstände/ Materialien

Bezeichnungen der Verpackungen/ Bedarfsgegenstände/ Materialien für die diese Erklärung gilt	Artikelbezeichnung	
	Art.-Nr.	Art.-Bezeichnung
	46256-000-11	EU-KA 25 L NATUR 900 G UN-Y LM
	46058-000-45-0256-11	LOGO-CAN 5 NATUR 230 G DIN 45 UN "Y" (256 Stk.)
	46102-000-45-11	LOGO-CAN 10 NATUR 370 G DIN 45 UN LM
	74035-153	VS 70 ABR/SEBS ROT
	74015-153	VS DIN 45 ABR/ALV ROT
Material: HDPE		

3) Wir bestätigen der TEKO Plastic Kunststoffwerk, Bundesstr. 45, Weiz, 8160, dass die unter Punkt 2 aufgeführten Verpackungen/ Bedarfsgegenstände/ Materialien der Rahmen VO (EG) 1935/2004 idgF und der GMP-VO (EG) 2023/2006 idgF sowie der VO (EU) 10/2011 idgF entsprechen.

(Zusätzlich dazu kann die Einhaltung der Guten Herstellpraxis mittels einem gültigen Zertifikat nach ISO 9001, ISO 22000 sowie EN 15593 nachgewiesen werden). *Allerdings entbindet dies den Inverkehrbringer nicht von der eigenen Verantwortung aus der BedarfsgegenständeVO.*

Für die folgenden Materialien wurden Einzelmaßnahmen erlassen. Diese erfordern die Bestätigungen zusätzlicher Richtlinien und Verordnungen:

3.1) Kunststoffe

Die unter Punkt 2 gelisteten Materialien und Gebrauchsgegenstände aus Kunststoff entsprechen der Kunststoffverordnung (EG) 10/2011 idgF (gültig ab 1. Mai 2011)

Entfällt, da nicht zutreffend

Die Farbstoffe entsprechen der Europaratsresolution ResAP (89)

3.2) Recycelte Materialien aus Kunststoff

Entfällt, da nicht zutreffend

Konformitätserklärung

WOLFPLASTICS

3.3) Lackierungen/ Beschichtungen mit direktem Lebensmittelkontakt (z.B. auf Aluminiumplatten, Blechdosen, Papieren,... usw.)

- Die Lackierungen sind porenfrei, sodass ein Metallübergang auf das Lebensmittel ausgeschlossen ist
- Die unter Punkt 2 gelisteten Verpackungen/ Bedarfsgegenstände/ Materialien entsprechen der Verordnung bei Innenbeschichtungen auf Basis von Epoxyderivaten (EG) 1895/2005 idgF
- Entfällt, da nicht zutreffend

3.4) Weichmacher

- Die unter Punkt 2 gelisteten Verpackungen/ Bedarfsgegenstände/ Materialien entsprechen der Verordnung entsprechen der Verordnung (EG) 372/2007 idgF für Weichmacher in Deckeldichtungen
- Die unter Punkt 2 gelisteten Verpackungen/ Bedarfsgegenstände/ Materialien entsprechen der Verordnung entsprechen der Verordnung BGBl. II Nr. 355/2006 idgF Weichmacherverordnung
- Entfällt, da nicht zutreffend

3.5) Aktive und intelligente Materialien

- Die unter Punkt 2 gelisteten Verpackungen/ Bedarfsgegenstände/ Materialien entsprechen der Verordnung (EG) 450/2009 idgF
Der Einsatz von aktiven und intelligenten Materialien bedarf einer Zulassung, die erteilt wird, wenn der Stoff sicher und notwendig ist. Sind solche Materialien im Einsatz, so die Bescheinigung der Zulassung diesem Dokument beizulegen.
- Entfällt, da nicht zutreffend

3.6) Bedruckung

- Die Druckfarben sind zur Bedruckung von Lebensmittelverpackungen im Sinne der gültigen Empfehlungen, von CEPE bzw. EuPIA geeignet und zugelassen. Die Rohstoffe sind unter diesem Gesichtspunkt sorgfältig ausgewählt. Ein direkter Kontakt zwischen Druckfarben und Lebensmittel wird ebenso ausgeschlossen, wie ein Migrieren von Inhaltsstoffen auf die lebensmittelberührende Seite.
- Entfällt, da nicht zutreffend

Konformitätserklärung

WOLFPLASTICS

- 4) Information über Stoffe, deren Verwendung in Lebensmitteln einer Einschränkung unterliegt (dual- use additives), gewonnen aus Versuchsdaten oder theoretischen Berechnungen über die spezifischen Migrationswerte, sowie gegebenenfalls über Reinheitskriterien gemäß der Farbstoffverordnung, BGBl. Nr. 541/1996 idgF, der Süßungsmittelverordnung, BGBl. Nr. 547/1996 idgF, oder der Zusatzstoffverordnung, BGBl. II Nr. 383/1998 idgF.

Entfällt, da nicht zutreffend

Es handelt sich dabei um folgende Stoffe*

Stoff	PM/Ref-Nr.	CAS/Nr	SML/QM/QMA [mg/kg]

*Sollten die angegebenen Zeilen nicht ausreichen, ist ein Zusatzdokument mit entsprechend ausgefüllter Tabelle beizulegen. Die Auswertungen der Migrationstests sind diesem Dokument beizulegen

Die Begleitdokumente orientieren sich an den EU-Richtlinien 82/711/EWG und 85/572/EWG (bis 31.12.2015 zulässig)

Die Begleitdokumente orientieren sich an der EU-Verordnung (EG) 10/2011 (ab 1.1.2013 zulässig – Pflicht ab 1.1.2016)

- 5) Spezifikationen zur Verwendung von Verpackungen/ Bedarfsgegenständen/ Materialien aus Kunststoff:

Anwendungsbeschreibung

Lebensmittel	Behandlung, mit Lebensmittelkontakt		Lagerung mit Lebensmittelkontakt (worst case)		Verhältnis Kontaktfläche zu Füllmenge [dm ² /kg]
	[°C]	[min]	[°C]	[Wochen]	
Wässrige Lebensmittel			Entsprechend den Lebensmittelkontaktbedingungen lt. VO (EU) Nr. 10/2011 – gemäß den unter Pkt. 6.1. angeführten Simulanzen		Das Verhältnis Kontaktfläche zu Füllmenge liegt unter dem Grenzwert lt. EU VO 10/2011
Fettige Lebensmittel					
Alkohalhältige Lebensmittel					
Trockene Lebensmittel					
Saure Lebensmittel (PH-Wert kleiner 4,5)					

Konformitätserklärung

WOLFPLASTICS

6) Migration und Restgehalte

6.1) Prüfbedingungen für Migrationsprüfungen aufgrund der Anwendung

Simulanz	Prüfbedingungen (Zeit/Temperatur)
Essigsäure 3%ig	10Tage / 40°C *
Ethanol 95%	10Tage / 40°C *
Iso-Octan	2Tage / 20°C *

Die Begleitdokumente orientieren sich an den EU-Richtlinien 82/711/EWG und 85/572/EWG (bis 31.12.2015 zulässig)

Die Begleitdokumente orientieren sich an der EU-Verordnung (EG) 10/2011 (ab 1.1.2013 zulässig – Pflicht ab 1.1.2016)

6.2) Gesamtmigration

Der Grenzwert von 60mg/kg Lebensmittel oder Simulanzlösungsmittel bzw. 10mg/dm² Fläche bei Gebinden mit einer Abfüllmenge von weniger als 500mL bzw. mehr als 10L oder Platten, Folien und anderen nicht füllbaren Gegenständen wird unter den unter 6.1 genannten Prüfbedingungen eingehalten. Die Auswertungen der Migrationstests sind diesem Dokument beizulegen

6.3) Spezifische Migrationslimits (SML) und maximale Restgehalte (QM) bzw. (QMA)

Entfällt, Stoffe die einem SML- und/oder QM bzw. QMA-Wert unterliegen sind nicht enthalten.

Die laut Richtlinie VO (EU)10/2011 idgF bzw. BGBl. II Nr. 476/2003 idgF vorgeschriebenen SML- und/oder QM bzw. QMA- Werte werden unter den Prüfbedingungen gemäß 6.1 eingehalten, wobei die folgenden Restrektionen gelten.

Es handelt sich dabei um folgende Stoffe*:

Die Begleitdokumente orientieren sich an den EU-Richtlinien 82/711/EWG und 85/572/EWG (bis 31.12.2015 zulässig)

Die Begleitdokumente orientieren sich an der EU-Verordnung (EG) 10/2011 (ab 1.1.2013 zulässig – Pflicht ab 1.1.2016)

Konformitätserklärung

WOLFPLASTICS

7) Funktionelle Barriere

Entfällt, da nicht zutreffend

Die unter Punkt 2 gelisteten Verpackungen/ Bedarfsgegenstände/ Materialien entsprechen dem geltenden Artikel in der Richtlinie 2002/72/EG, bzw. dem §8 Abs. 4 bis 6 in der Kunststoffverordnung BGBl. II Nr. 476/2003 idgF. (gültig bis April 2011)

Die unter Punkt 2 gelisteten Verpackungen/ Bedarfsgegenstände/ Materialien entsprechen dem geltenden Artikel in der VO (EG) 10/2011 idgF (gültig ab 1. Mai 2011)

8) Mikrobiologie

Die unter Punkt 2 genannten Verpackungen/ Bedarfsgegenstände/ Materialien sind frei von pathogenen Keimen und Schimmelpilzen (<50 KBE/100cm²). Dies kann durch stichprobenartige Prüfungen belegt werden bzw. wird nach internem QM-System nachgewiesen.

9) Schwermetalle

Die Vorgaben der Richtlinie 94/62/EG idgF bzgl. Schwermetalle werden eingehalten (für Kunststoffe bis 30. April 2011 gültig)

Für Materialien und Gegenstände aus Kunststoff ist die geänderte Fassung der Verordnung (EG) 10/2011 gültig (gültig seit 1. Mai 2011).

Unterschrift und Firmenstempel



Christian Rupp, DI / Leitung TQM

Das Dokument kann auch elektronisch unterfertigt werden

Datum: 14.11.2014

Ort: Kammern i.L.